



**Berliner Netzwerk für
besonders schutzbedürftige
geflüchtete Menschen**

Geflüchtete mit Behinderungen in Berlin

**Ergebnisse einer quantitativen Erhebung in
neun Berliner Geflüchtetenunterkünften
aus dem Jahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
2. Geflüchtete mit Behinderungen in Berlin	3
3. Methodik	4
4. Ergebnisse	5
4.1. Gesamtanteil und Beeinträchtigungsformen	5
4.2. Behinderungsspezifische Leistungen	6
4.3. Weitere Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen	6
4.4. Lebenssituation	7
4.5. Unterbringungsbedingungen: Besondere Unterbringungsformen & Barrierearmut	7
5. Fazit und Ausblick	9
Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Beeinträchtigungsformen der Geflüchteten m. Behinderungen	5
Abb. 2 Weitere Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen	6
Abb. 3 Besondere Unterbringungsformen in den Geflüchtetenunterkünften	8
Abb. 4 Barrierearme Plätze in den Geflüchtetenunterkünften	8

Abkürzungsverzeichnis

AGH (Berlin)	Abgeordnetenhaus (Berlin)
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Aufnahme-RL	EU-Aufnahmerichtlinie / RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)
BNS	Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
BZSL e.V.	Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.
CRPD	UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin
SenIAS (Berlin)	(Berliner) Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
SGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention / Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 03.05.2008 (Inkrafttreten)

1. Einleitung

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (im Folgenden: BNS) ist ein Zusammenschluss von sieben NGOs, der sich seit 2008 für die Realisierung der Rechte besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in Berlin im Sinne des Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) einsetzt. Neben der Einzelfallarbeit, ist es Ziel des BNS die Strukturen des Aufnahmesystems in Berlin für besonders schutzbedürftige Geflüchtete zu verbessern. Hierzu gehört auch das Erfassen und die Analyse von Daten, da es bisher sowohl bundesweit als auch in Bezug auf Berlin kaum offizielle Statistiken zu besonders schutzbedürftigen Geflüchteten gibt

Bereits seit 2019 werden im Rahmen des Netzwerks deshalb quantitative Erhebungen zur Anzahl besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und ihre Situation in den Berliner Geflüchtetenunterkünften durchgeführt. 2021 lag der Schwerpunkt hierbei auf der Gruppe der „Geflüchteten mit Behinderungen“, die generell erst seit kurzem mehr Beachtung finden und zu denen es sowohl weltweit als auch in Deutschland bisher nur wenige quantitative Daten gibt.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung vorgestellt werden.

2. Geflüchtete mit Behinderungen in Berlin

Die Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weist auf die erschwerten Bedingungen von Menschen mit Behinderungen hin, die mehrfachen Diskriminierungen unterliegen (UN-BRK Präambel Buchstabe p). In Deutschland gelten Geflüchtete mit Behinderungen zudem als „besonders schutzbedürftig“ im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21 2013/33/EU, deren besondere Bedarfe bei der Aufnahme beachtet werden müssen (vgl. Art. 21, Art. 17, Art. 18, Art. 19 2013/33/EU). Dennoch berichten zivilgesellschaftliche Akteure von einer problematischen Versorgungslage von Geflüchteten mit Behinderungen in Deutschland (u.a. DIMR 2017: 63-78, Handicap international 2020, DRK 2022).

In Berlin gibt es, im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern, ein Verfahren zur Identifizierung „vulnerabler“ / besonders schutzbedürftiger Geflüchteter, einschließlich Geflüchteter mit Behinderungen. So wurde in Berlin das so genannte „Berliner Modell“ entwickelt (siehe BNS 2022), ein mehrstufiges Verfahren zur Identifizierung, bei dem auch das seit 2008 bestehende Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) eine Rolle spielt.

Das Netzwerk besteht aus sieben Fachstellen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, darunter einer Fachstelle für Geflüchtete mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen (BZSL e.V.) sowie zwei Fachstellen für Geflüchtete mit psychischen Erkrankungen / Traumatisierungen (Xenion e.V., Zentrum Überleben). Aufgabe der Fachstellen ist die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und Feststellung ihrer Bedarfe. Im Rahmen des BNS wurde auch ein „Leitfaden“ zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter erstellt (vgl. Berliner SenIAS 2018). Zudem gibt es noch weitere Beratungsstellen für Geflüchtete mit Behinderungen außerhalb des BNS (vgl. u.a. AGH Berlin 2021: 6f.).

Jedoch werden auch in Berlin nicht alle Geflüchteten mit Behinderungen erkannt und versorgt, da das Verfahren voraussetzt, dass die Geflüchteten das Verfahren voraussetzt, dass Hinweise auf z.B. Behinderungen erkannt und die Geflüchteten an die jeweiligen Fachstellen vermittelt werden bzw. selbst zu diesen finden. Insbesondere Geflüchtete mit nicht sichtbaren Beeinträchtigungen werden oft nicht oder erst zeitverzögert erkannt. Auch Angst / Scham können eine Rolle spielen. Zudem fehlt es Mitarbeitenden in den Unterkünften oft an Wissen, Sensibilität und zeitlichen Kapazitäten um Geflüchtete mit Behinderungen zu erkennen und an Fachstellen zu vermitteln.

Auf politischer Ebene wird die spezifische Situation Geflüchteter mit Behinderungen beispielsweise im „Berliner Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ sowie im Maßnahmenplan zur

Umsetzung der UN-BRK werden die Bedarfe Geflüchteter mit Behinderungen in Berlin thematisiert (vgl. Berliner Senat 2018:74; Berliner SenIAS 2021: 97 ff.).

Im September 2020 verabschiedete das Berliner Abgeordnetenhaus (AGH Berlin 2020) zudem einen Beschluss, der vorsah, die Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen u.a. in der Unterbringung und Leistungswährung stärker zu berücksichtigen. Auch in Berlin gibt es – trotz vorhandenem Identifizierungsverfahren – jedoch kaum diesbezüglichen Daten: So gibt auch die Berliner Senatsverwaltung an, dass es keine „Gesamtübersicht“ gäbe (AGH Berlin, 2021: 8). Ebenso können keine Angaben bezüglich bedarfsgerechter, z.B. barrierearmer Plätze, in den Berliner Geflüchtetenunterkünften gemacht werden (vgl. AGH Berlin 2021: 8).

3. Methodik

Die Erhebung von Ende Juni bis Mitte August 2021. Die Erhebung der Daten erfolgte mittels Fragebogen, der an Geflüchtetenunterkünfte in Zuständigkeit des LAF geschickt und von den Mitarbeitenden beantwortet werden sollte. Der Fokus lag auf Geflüchteten, die in diesen Unterkünften leben, unabhängig des Aufenthaltsstatus, mit Behinderungen im Sinne des Art. 1 UN-BRK¹.

Der Fragebogen bestand aus vier Fragenkomplexen: Der 1. Komplex bezog sich auf die Anzahl der Geflüchteten mit Behinderungen, deren Beeinträchtigungsformen sowie behinderungsspezifische Leistungen. Die Definition von Behinderung und Beeinträchtigungsformen erfolgte in Anlehnung an den Art. 1 UN-BRK. Neben den Formen „körperliche“, „geistige“, „seelische“ und „Sinnes-“ Beeinträchtigung, die in dem Art. 1 UN-BRK genannt werden, wurden die Kategorien „chronische Erkrankungen“, die ebenfalls zu einer Behinderung führen können, „Sprechbeeinträchtigungen“ und „sonstige Beeinträchtigungen“² ergänzt. Zudem wurden die erhobenen Beeinträchtigungsformen teilweise weiter ausdifferenziert und spezifiziert wurden, wie sie im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten mit Behinderungen besonders relevant sein können. Angegeben werden von dem Mitarbeitenden sollten die Fälle soweit ihnen bekannt. Der 2. und 3. Fragenkomplex bezog sich auf weitere Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen im Sinne des Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) (2) sowie (3) deren Lebensumstände (Geschlechtsidentität, Status / Leistungsbezug, familiäre Situation, Aufenthaltsdauer). Der 4. Fragenkomplex bezog sich auf die strukturellen Unterbringungsbedingungen in Bezug auf besondere Unterbringungsformen und verschiedene Formen von Barrierearmut in den Unterkünften³.

Die Fragebögen wurden an 13 Geflüchtetenunterkünfte verschickt. Insgesamt gab es Rückmeldungen von neun Unterkünften gab. Während der Auswertung waren teilweise aufgrund von Unklarheiten / Unstimmigkeiten in den Angaben Nachfragen nötig. Wo diese nicht geklärt werden konnten, wurde dies im Rahmen der Auswertung und Ergebnisdarstellung berücksichtigt,

Den theoretischen Bezugsrahmen der Arbeit bildete das menschenrechtliche Modell von Behinderungen (siehe u.a. Degener 2015: 63f.), das Menschen mit Behinderungen in erster Linie als Teil der menschlichen Vielfalt und Träger:innen von (Menschen-)Rechten anerkennt, welche es zu verwirklichen gilt (ebd. 2015: 64f.). Hierzu gilt es insbesondere, auch die strukturellen Bedingungen in den Blick zu nehmen. Einen

¹ Behinderungen entstehen demzufolge durch die Wechselwirkung zwischen langfristigen (z.B. körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnes-) Beeinträchtigungen einer Person und gesellschaftlichen Barrieren (Art. 1. Abs. 1 UN-BRK). Die Definition ist nicht abschließend, da sich das Konzept von Behinderung(en) stets weiterentwickelt. Der Plural „Behinderungen“ verweist zudem auf die Vielfältigkeit von Behinderungen. Der Begriff „Beeinträchtigung(en)“ wird verwendet, wenn der Fokus auf individuellen Funktionseinschränkungen liegt.

² Diese Kategorie diente als Auffangkategorie für Beeinträchtigungen, die die Ausfüllenden keiner der vorherigen Kategorien zuordnen konnten

³ Abgefragt wurde hier jeweils die genaue Platzanzahl, da sich dies in der Beantwortung und Auswertung als zu komplex erwies und die Unterkünfte hier teilweise keine detaillierte Auskunft geben konnten, erfolgte die Auswertung primär im Hinblick auf das Vorhandensein der entsprechenden Unterbringungsplätze.

weiteren theoretischen Bezugspunkt bildete das Konzept der „Intersektionalität“ (Crenshaw 2010). Dieses beschreibt, wie durch das Zusammenspiel mehrerer Differenzkategorien – hier „Flucht“ und „Behinderung“ sowie ggf. weitere Kategorien – spezifische Problemlagen / Situationen entstehen, die sich nicht durch die Zugehörigkeit zu nur einer der Teilgruppen oder deren „Aufsummierung“ erklären lassen (siehe u. a. ebd. 2010, Amirpur 2016).

4. Ergebnisse

4.1. Gesamtanteil und Beeinträchtigungsformen

Insgesamt lagen Ergebnisse von drei Erstaufnahmeeinrichtungen und sechs Gemeinschaftsunterkünften vor. In diesen lebten zum Zeitpunkt der Erhebung insgesamt 1667 Bewohner:innen. Die festgestellte Gesamtanzahl von Geflüchteten mit Behinderungen in den untersuchten Unterkünften betrug 266 Personen. Dies entspricht einem Anteil von 16 % aller Bewohner:innen / Geflüchteten in den Unterkünften zum Ztpkt. der Erhebung⁴. Die häufigste Beeinträchtigungsform waren seelische Beeinträchtigungen: 53,8 % der Geflüchteten mit Behinderungen in der Erhebung hatten eine solche Beeinträchtigung, gefolgt von chronischen körperlichen Erkrankungen (41,7 %). 13,5 % der Geflüchteten mit Behinderungen hatten eine Gehbeeinträchtigung, etwas mehr als ein Viertel (27,8 %) davon nutzte einen Rollstuhl. Ebenfalls 13,5 % hatten eine „andere“ körperliche Beeinträchtigungen (siehe Abb. 1). Eine geistige oder kognitive Beeinträchtigung hatten 12,4 % der Geflüchteten in der Erhebung. Jeweils zwischen 2 % - 4 % der Geflüchteten mit Behinderungen in der Erhebung hatten eine Sprech-, Seh-, Hör- oder „sonstige“ Beeinträchtigung.

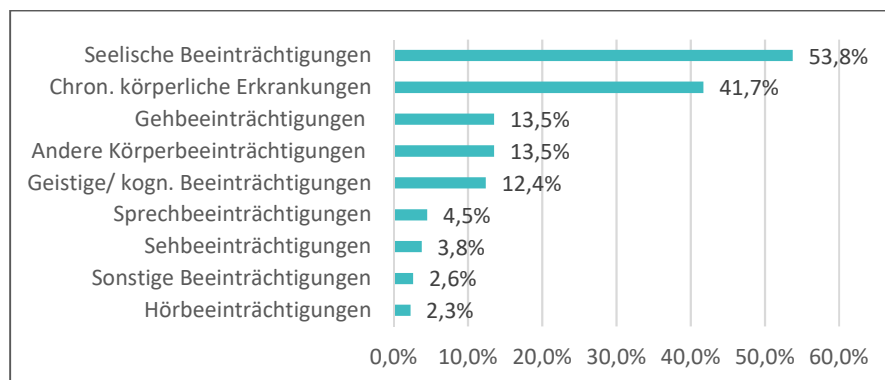


Abb. 1: Beeinträchtigungsformen der Geflüchteten m. Behinderungen (in %, n= 266; Mehrfachn. möglich)

Bei den Angaben zu den Beeinträchtigungsformen waren Mehrfachnennungen möglich um das Vorhandensein von Mehrfachbehinderungen / -beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Anhand der Angaben (266 Menschen mit Behinderungen / 394 Beeinträchtigungen) lässt sich ableiten, dass bei einigen der Geflüchteten mit Behinderungen in der Erhebung tatsächlich Mehrfachbeeinträchtigungen vorlagen. Die genaue Anzahl der Geflüchteten mit Mehrfachbeeinträchtigungen oder Formen der Mehrfachbeeinträchtigungen lässt sich jedoch nicht bestimmen.

Zu beachten ist, dass es sich bei den Werten um die Einschätzungen der Mitarbeitenden in den Unterkünften handelt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Werte Mindestangaben darstellen, da nur die in der Unterkunft erkannten / bekannten Fälle erfasst wurden. Insbesondere in Bezug auf nicht sichtbaren Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass deren tatsächliche Anzahl vermutlich (deutlich) höher liegt. Nichtsdestotrotz verdeutlichen die Werte, dass auch in den Berliner Geflüchtetenunterkünften Behinderungen ein relevantes Thema sind. Die festgestellten Gesamtwerte von 16 % Geflüchteten mit

⁴ In den einzelnen Unterkünften lagen die Werte zwischen 2,9 % und 25 %. Der Wert von 2,9 % stellte jedoch einen Ausreißer dar. In allen anderen lag der Wert bei über 10 %, in drei Unterkünften lag der Anteil bei über 20 %.

Behinderungen ähneln hierbei der weltweit festgestellten Anteile von 10 – 15 % Menschen mit Behinderungen weltweit (WHO 2011) sowie Werten aus der Forschung⁵. Die Ergebnisse zu den Formen der Beeinträchtigungen verdeutlichen zudem die Vielfältigkeit der Geflüchteten mit Behinderungen in der Erhebung / in den Berliner Geflüchtetenunterkünften sowie der ggf. aus der Beeinträchtigung resultierenden Bedarfe.

4.2. Behinderungsspezifische Leistungen

In Bezug auf behinderungsspezifische Leistungen ergab sich, dass 15,4 % der Geflüchteten mit Behinderungen in der Erhebung einen Schwerbehindertenausweis hatten oder diesen beantragt hatten, 11,8 % hatten eine rechtliche Betreuung bzw. diese beantragt. 7,1 % hatten bezogen Pflegeleistungen bzw. hatten einen Pflegegrad oder dies beantragt, 6,7 % bekamen Eingliederungshilfe bzw. hatten diese beantragt. Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass nicht alle Personen mit den entsprechenden Leistungen erfasst wurden, etwa weil die Beantragung der Leistung z.B. durch eine externe Fachberatungsstelle geschah und die den Mitarbeitenden in der Unterkunft nicht bekannt war. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Personen trotz entsprechender Bedarfe die Leistungen nicht beantragt hatten, z.B. mangels Wissens hierüber, aufgrund von Leistungsausschlüssen oder weil die Bedarfe, z.B. pflegerische Bedarfe, durch Angehörige übernommen wurden. Insgesamt deuten die Werte jedoch darauf hin, dass mindestens ein Teil der Geflüchteten mit Behinderungen in den Unterkünften zusätzliche Unterstützungsbedarfe hat und/oder nicht alleine für sich sorgen können.

4.3. Weitere Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen

In Bezug auf weitere Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen im Sinne des Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie zeigte sich, dass Minderjährige die größte Gruppe darstellten (13,5 %) (siehe Abb. 2). Alleinreisende Frauen hatten einen Anteil von 11,3 %. Weitere Schutzbedarfe bei denen z.T. sehr hohe Anteile bei den Geflüchteten mit Behinderungen vorlagen, sind „Betroffene schwerer Gewalt“ (8,6 %) sowie „Ältere Menschen“ (5,6 %)⁶. 4 % der Geflüchteten waren zudem einen weiteren Schutzbedarf aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung. Jeweils 3,4 % waren schwanger/Wöchnerinnen oder alleinerziehend. Auch bei der Frage zu weiteren Schutzbedarfen waren Mehrfachnennungen möglich.

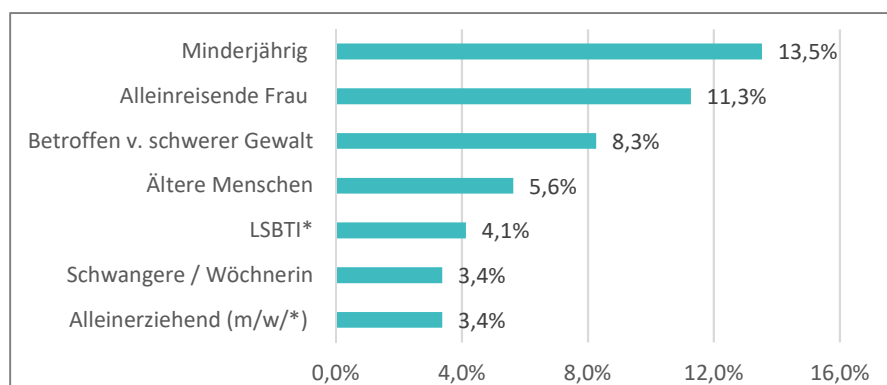


Abb. 2 Weitere Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen (in %, n =266, Mehrfachn. möglich)

Insgesamt verdeutlichen auch die Erhebung der weiteren Schutzbedarfe die Heterogenität der Gruppe der Geflüchteten mit Behinderungen in den Berliner Geflüchtetenunterkünften. Ggf. entstehen hier durch die Intersektion mit zusätzlichen Differenzkategorien neben den Kategorien „Behinderung“ und „Flucht“ – z.B. Geschlecht – weitere spezifischen Vulnerabilitäten, Bedarfe bzw. prägen diese die Situation der

⁵ Internationale Studien zeigen einen Anteil von 22,4 % an Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. einer Person mit Behinderungen in jedem zehnten Haushalt in den untersuchten Flüchtlingslagern (vgl. HelpAge & Handicap International, 2014: 12; UNHCR, 2014: 12). Eine Vollerhebung von Korntheuer (2021) in Geflüchtetenunterkünften in München ergab einen Anteil von 10 % Geflüchteter mit Beeinträchtigungen / chronischen Erkrankungen (vgl. ebd.: 160).

⁶ Wobei Zusammenhänge zwischen den Schutzbedarfen möglich sind.

Personen generell mit⁷. Bei geflüchteten Kindern mit Behinderungen und geflüchteten Mädchen mit Behinderungen handelt es sich auch um die Gruppen, bezüglich deren Versorgung in Deutschland sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) besonders besorgt geäußert hatte (vgl. CRPD 2015: Abs. 15; 17). Somit bedürfen diese Gruppen einer vermehrten Aufmerksamkeit.

4.4. Lebenssituation

Etwa zwei Drittel (64,7 %) der Geflüchteten mit Behinderungen in der Erhebung hatten eine männliche Geschlechtsidentität, rund ein Drittel (35 %) eine weibliche Geschlechtsidentität⁸. Etwas mehr als die Hälfte (56,8 %) bezog Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die andere Hälfte bezog Leistungen des SGB II oder SGB II. Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass diejenigen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen einen unsicheren Aufenthaltsstatus (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung) hatten und möglicherweise Leistungsbeschränkungen (z.B. § 4 AsylbLG) unterliegen⁹. Etwa die Hälfte (50,8 %) lebte ohne Angehörige in der Unterkunft, die andere Hälfte lebte mit Angehörigen in der Unterkunft. Dies ist insbesondere im Hinblick auf mögliche Unterstützungsbedarfe relevant. Ein Drittel der Geflüchteten mit Behinderungen lebten seit unter einem Jahr bzw. zwischen 0-1 Jahren in der Unterkunft. Ein Fünftel (19,5 %) lebten ein bis zwei Jahre in der Unterkunft. Ebenfalls ein Drittel lebten zwischen 2-3 Jahre in der Unterkunft und 16,5 % lebten bereits seit über 3 Jahren in der Unterkunft. Somit lebten knapp die Hälfte der Geflüchteten mit Behinderungen bereits seit 2 Jahren oder länger in der Unterkunft. Aufgrund von Unterkunftswechseln lässt sich nicht feststellen, wie lange die Personen insgesamt bereits im Aufnahmesystem leben¹⁰. Insgesamt wird jedoch deutlich, dass auch Geflüchtete mit Behinderungen nicht nur temporär¹¹ in den Geflüchtetenunterkünften leben. Dies macht es umso wichtiger, die Eignung/Ausrichtung der Unterkünfte auf die Bedarfe von Geflüchteten mit Behinderungen zu betrachten.

4.5. Unterbringungsbedingungen: Besondere Unterbringungsformen & Barrierearmut

In der Betrachtung der Unterbringungsformen ging es um das Vorhandensein „besonderer“ Unterbringungsformen und die Barrierearmut der Unterkünfte. Sowohl die Unterbringungsformen als auch die Barrierearmut können jeweils unterschiedlichen Bedarfen von Geflüchteten mit Behinderungen entsprechen (z.B. Ruhebedarf, Privatsphäre, Infektionsschutz, benötigte Barrierearmut) bzw. teilweise können für eine Person auch mehrere unterschiedliche Anforderungen an die Unterkünfte bestehen. Im Ergebnis zeigte sich, dass drei Unterkünfte über Appartements bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche u. Bad verfügten, die etwas mehr Ruhe und Rückzug, aber auch einen erleichterten Zugang zu einem Bad und Küche ermöglichen. Nur in einer Unterkunft bestanden jedoch die komplette Unterkunft aus Apartments / Wohneinheiten, in den anderen untersuchten Unterkünften machten diese jeweils nur einen Teil der Plätze aus. Auch handelt es sich bei den Zimmern innerhalb der Apartments in der Regel um Mehrbettzimmer. In vier Unterkünfte gab es Zimmer mit Bad, zum Teil betraf dies alle Zimmer der Unterkunft, zum Teil nur einen kleinen Teil. Diese ermöglichen einen erleichterten Zugang zum Bad, das zudem nur mit den Personen des eigenen Zimmers geteilt wird, was etwa für Menschen mit Inkontinenz oder aus Infektionsschutzgründen relevant sein kann. Auch hierbei handelte es sich jedoch in der Regel um Mehrbettzimmer. Einzelzimmer, die u.a. Ruhe und Rückzug ermöglichen, gab es in fünf der neun

⁷ Die Angaben beziehen sich zudem nur auf die weiteren Schutzbedarfe der Geflüchteten mit Behinderungen nicht der Angehörigen, die ggf. auch Einfluss auf Gesamtsituation und Bedarfe haben können.

⁸ Eine Person hatte eine andere Geschlechtsidentität.

⁹ Wobei nicht bekannt ist, wie viele der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG bezogen, Grundsicherung (§ 3 AsylbLG) und wie viele von ihnen sog. Analogleistungen (§2 AsylbLG) bezogen.

¹⁰ Auch eine Person, für die angegeben wurde, dass sie erst seit weniger als einem Jahr in der Unterkunft lebt, kann schon seit vielen Jahren in Geflüchtetenunterkünften leben.

¹¹ Es wäre jedoch zu prüfen, ob sich die Aufenthaltsdauer von Geflüchteten mit Behinderungen von Geflüchteten ohne Behinderungen in den Unterkünften unterscheidet.

Unterkünften. Insgesamt machten diese jedoch nur 4,5 % der Plätze aus. Angesichts der großen Anzahl an Geflüchteten mit Behinderungen ohne Angehörige in der Erhebung – und den zusätzlichen Bedarfen anderer / aller Geflüchteten nach einem Einzelzimmer – zeigt sich hier ein gewisser Mangel. Zudem gab es nur in einer der fünf Unterkünfte rollstuhlgeeignete Einzelzimmer, gleichzeitig gibt es dort Probleme mit dem Brandschutz (siehe unten). Eine geschützte Unterbringung, die z.B. für allein reisende Frauen oder LSBTI* - Personen (mit/ohne Behinderungen) ein wichtiger Bedarf sein kann, gab es insgesamt in drei Unterkünften und nur in einer davon eine (geringe) Anzahl stufenlos zugänglicher oder rollstuhlgeeigneter Plätze diesen Bereichen.

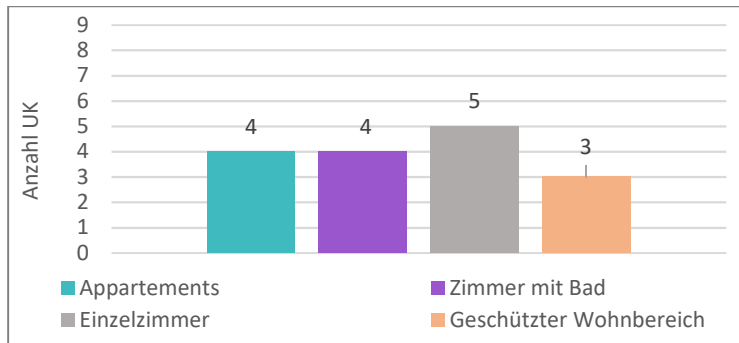


Abb. 3 Besondere Unterbringungsformen in den Geflüchtetenunterkünften (Anzahl Unterkünfte)

In sieben Unterkünften gab es stufenlos zugängliche Plätze, somit Plätze, die für Menschen mit Gehbeeinträchtigungen zugänglich sind, aber nicht zwingend für Menschen im Rollstuhl geeignet sind. In sechs Unterkünften gab es nach Angaben der Unterkünfte rollstuhlgeeignete Plätze, wobei dies auch von den Unterkünften selbst wieder teilweise eingeschränkt wurde: so waren in einigen Unterkünften die Plätze für Menschen in Rollstuhl nur per Fahrstuhl erreichbar, weshalb in diesen aus Brandschutzgründen nicht mit Menschen im Rollstuhl untergebracht werden dürften.¹² In zwei der sechs Unterkünften gab es zudem Probleme mit der Zugänglichkeit der Küchen für Menschen im Rollstuhl / gehbeeinträchtigte Personen. In einer weiteren Unterkunft Zugangsprobleme zu den Zimmern mit Bad, da die Türen teilweise nicht breit genug für Rollstühle seien. Somit war die Barrierearmut für Menschen im Rollstuhl in den Unterkünften nur sehr begrenzt/nicht vollumfänglich, wodurch diese in ihrer Teilhabe und selbstständigen Lebensführung eingeschränkt waren. In keiner Unterkunft gab es zudem Vorkehrungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen (z.B. Leitsysteme, Markierungen) und in lediglich einer Unterkunft gab es teilweise Vorkehrungen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Lichtsignale an Klingeln und Feuermeldern).

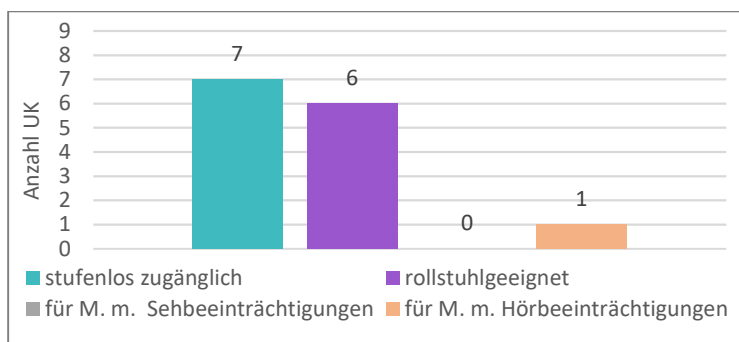


Abb. 4 Barrierearme Plätze in den Geflüchtetenunterkünften (Anzahl der Unterkünfte)

¹² Teilweise betraf dies auch die Büros des Sozialteams so dass sich auch hier Probleme in der Zugänglichkeit für Geflüchtete mit Gehbeeinträchtigungen / im Rollstuhl ergeben können.

5. Fazit und Ausblick

Die vorliegende Erhebung hat gezeigt, dass Geflüchtete mit Behinderungen mit einem Gesamtanteil von 16 % eine relevante Gruppe in den Berliner Geflüchtetenunterkünften darstellen. Zudem ist deutlich geworden, dass es sich bei ihnen um eine heterogene Gruppe handelt mit verschiedenen (ggf. auch mehrfachen) Beeinträchtigungsformen, weiteren Schutzbedarfen/Vulnerabilitäten sowie unterschiedlichen Lebensumständen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer möglichst frühzeitigen Identifizierung Geflüchteter mit Behinderungen und ihrer jeweils individuellen Bedarfe. Insbesondere sind hierbei auch auf mögliche Unterstützungsbedarfe zu achten und diese möglichst zeitnah zu gewährleisten. Zudem müssen insbesondere auch Geflüchtete mit Behinderungen ohne Angehörige besonders beachtet werden, die in der Erhebung knapp die Hälfte der Geflüchteten mit Behinderungen ausmachten, um für diese eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

Die Ergebnisse in Bezug auf die Verweildauer verdeutlichen zudem, dass auch Geflüchtete mit Behinderungen nicht nur temporär, sondern über einen längeren Zeitraum in den Geflüchtetenunterkünften leben. Umso wichtiger ist es, dass diese auch auf deren Bedarfe ausgerichtet sind. Die Auswertung der baulichen Bedingungen hat jedoch gezeigt, dass es nur wenig bedarfsgerechte Unterbringungsplätze für Geflüchtete mit Behinderungen gibt. So zeigt sich unter anderem Mangel an Einzelzimmerplätzen ebenso wie ein Mangel an Plätzen, die mehreren Bedarfen gleichzeitig entsprechen (z.B. Einzelzimmer mit Bad, rollstuhlgeeignete geschützte Unterbringung). Auch die Umsetzung der Barrierearmut ist unzureichend: Wenn Barrierearmut umgesetzt werden soll, wird hierbei in die Regel auf die Bedarfe von gehbeeinträchtigten Menschen und/oder Menschen im Rollstuhl geachtet. Jedoch werden auch diese nicht vollständig / bezogen auf die ganze Unterkunft umgesetzt, so dass die betroffenen Personen dort in ihrer Eigenständigkeit und Teilhabe eingeschränkt bleiben. Für andere Gruppen, wie etwa Menschen mit Hör- oder Sehbeeinträchtigungen, gibt es in der Regel noch weniger bzw. gar keine Vorkehrungen, obwohl die Erhebung zu den Beeinträchtigungsformen gezeigt hat, dass auch Personen mit diesen Beeinträchtigungsformen und entsprechenden Bedarfen in der Unterbringung in den Unterkünften leben.

Die Ergebnisse zeigen somit, dass es u.a. im Bereich der Identifizierung und Unterbringung für Geflüchtete mit Behinderungen in Berlin gibt, wie sie auch der Beschluss des Berliner Abgeordnetenhaus (2020a) zur Verbesserung der Versorgung Geflüchteter mit Behinderungen. Darüber hinaus wären in Anbetracht bestehender Unterstützungsbedarfe jedoch auch Maßnahmen auf Bundesebene notwendig, da insbesondere die Restriktionen des Asylbewerberleistungsgesetzes und Leistungsausschlüsse im Teilhaberecht (z.B. §100 Abs. 2 SGB IX) die Versorgung Geflüchteter mit Behinderungen erschweren. Außerdem wären bundeseinheitliche Standards für die Versorgung Geflüchteter mit Behinderungen notwendig, damit die Erfüllung ihrer Menschenrechte nicht der Willkür des Verteilungsverfahrens im Asylverfahren und föderalen Ausgestaltungen unterliegt.

6. Quellenverzeichnis

Amirpur, Donja. 2016. *Migrationsbedingt behindert? Familien im Hilfesystem*. Eine intersektionale Perspektive. Transcript: Bielefeld.

AGH Berlin (Hrsg.). 2020. *Drucksache 18/2931 vom 21.08.2020, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales vom 13. August 2020 zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/1063 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen – Handlungsnotwendigkeit*. <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-2931.pdf> (letzter Zugriff 06.01.2021).

AGH Berlin (Hrsg.). 2021. *Drucksache 18/3589 vom 14.03.2021. Mitteilung – zur Kenntnisnahme – Geflüchtete Menschen mit Behinderungen – Handlungsnotwendigkeit. Drucksachen 18/1063 und 18/2931 – Zweiter Zwischenbericht –*. <https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-3589.pdf> (letzter Zugriff 02.05.2021).

- Berliner Senat (Hrsg.). 2018. *Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter des Berliner Senats vom 10.12.2018* https://www.berlin.de/lb/intmig/assets/themen/fluechtlinge/fluechtlings-politik/gesamtkonzept-zur-integration-und-partizipation-gefluechteter_bf.pdf (letzter Zugriff 14.10.2021).
- Berliner SenIAS (Hrsg.). 2021. Berlin inklusiv- Berliner Maßnahmenplan 2020-2025 zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention. https://www.berlin.de/sen/soziales/assets/service/publikationen/berliner_massnahmenplan_210503.pdf (letzter Zugriff: 14.10.2021).
- BNS. 2022. Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen. Menschen würdig aufnehmen. <https://bns.berlin/ueber-das-bns/bns/eu-aufnahmerichtlinie-in-deutschland/> (letzter Zugriff: 02.03.2022).
- Crenshaw, Kimberlé. 2010. ‚Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der anti-rassistischen Politik‘. In: Lutz H., Vivar M.T.H., Supik L. (Hrsg.) *Fokus Intersektionalität*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- CRPD- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (Hrsg.). 2015.. *Concluding observations on the initial report of Germany*. CRPD/C/DEU/CO/1.
- Degener, Theresa. 2015. „Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung“. In: Theresia Degener/Elke Diehl (Hrsgs.): *Handbuch der Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn: S. 55 – 65.
- DIMR- Deutsches Institut für Menschenrechte. 2017. (Hrsg.). *Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2016 – Juni 2017. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG*. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2017.pdf (letzter Zugriff: 10.02.2021).
- DRK (Hrsg.). 2022. *UNGEGEHEN?! Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland: Ergebnisse der Bedarfserhebung*. Berlin. https://www.drk-branden-burg.de/fileadmin/Bilder_und_Videos/Angebote/Migration_und_Fluechtlingshilfe/DRK_Wohlfahrt_Ungesehen_Bericht_interaktiv.pdf (letzter Zugriff 15.08.2022).
- Handicap International. 2020. *Geflüchtete Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht unterbringen – Schutzbedarfe identifizieren*. Gemeinsames Positionspapier. https://handicap-international.de/sn_uploads/fck/gefluechtete-menschen-mit-behinderung-bedarfsgerecht-unterbringen.pdf (letzter Zugriff 10.02.2021).
- HelpAge International & Handicap International. 2014. *Hidden victims of the Syrian crisis: disabled, injured and older refugees*. <https://www.helpage.org/newsroom/latest-news/hidden-victims-new-research-on-older-disabled-and-injured-syrian-refugees/#:~:text=The%20Syrian%20crisis%20has%20now,difficulties%20in%20accessing%20appropriate%20aid> (letzter Zugriff 06.01.2021).
- Korntheuer, Anette. 2021. „An der Schnittstelle von Flucht und Behinderung. Ergebnisse einer Analyse der Unterbringungs- und Versorgungssituation von Geflüchteten mit Behinderung in der Kommune München“. In: Vey, Judith & Gunsch Salome (Hrsgs.). 2021. *Unterbringung von Flüchtenden in Deutschland. Inklusion, Exklusion, Partizipation?* Nomos. S. 149-173.
- UNHCR. 2014. Syrian refugees with disabilities living in camps in northern iraq, kurdistan region of iraq. Assessment report January 2014. <https://data2.unhcr.org/en/documents/download/42433> (letzter Zugriff: 06.01.2021).
- WHO. 2011. World report on disability 2011. <https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/53067/retrieve> (letzter Zugriff: 25.04.2021).

Verfasserin / Kontakt für Rückfragen:

Elena Litzmann

Koordinatorin für Datenmanagement und -analyse

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

litzmann@awo-mitte.de

Die Verantwortung für die Inhalte dieses Berichts liegen ausschließlich beim Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS). Sie geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration oder der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung wider.

Das Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) wird gefördert von der Beauftragten des Senats für Partizipation, Integration und Migration aus Mitteln der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

<p>Die Beauftragte des Senats für Partizipation, Integration und Migration</p>	<p>Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung</p>	<p>BERLIN</p>	
--	---	----------------------	--